

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR)

SCHLUSSBEKANNTMACHUNG

der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Im Ohl“ der Gemeinde Wickede (Ruhr)

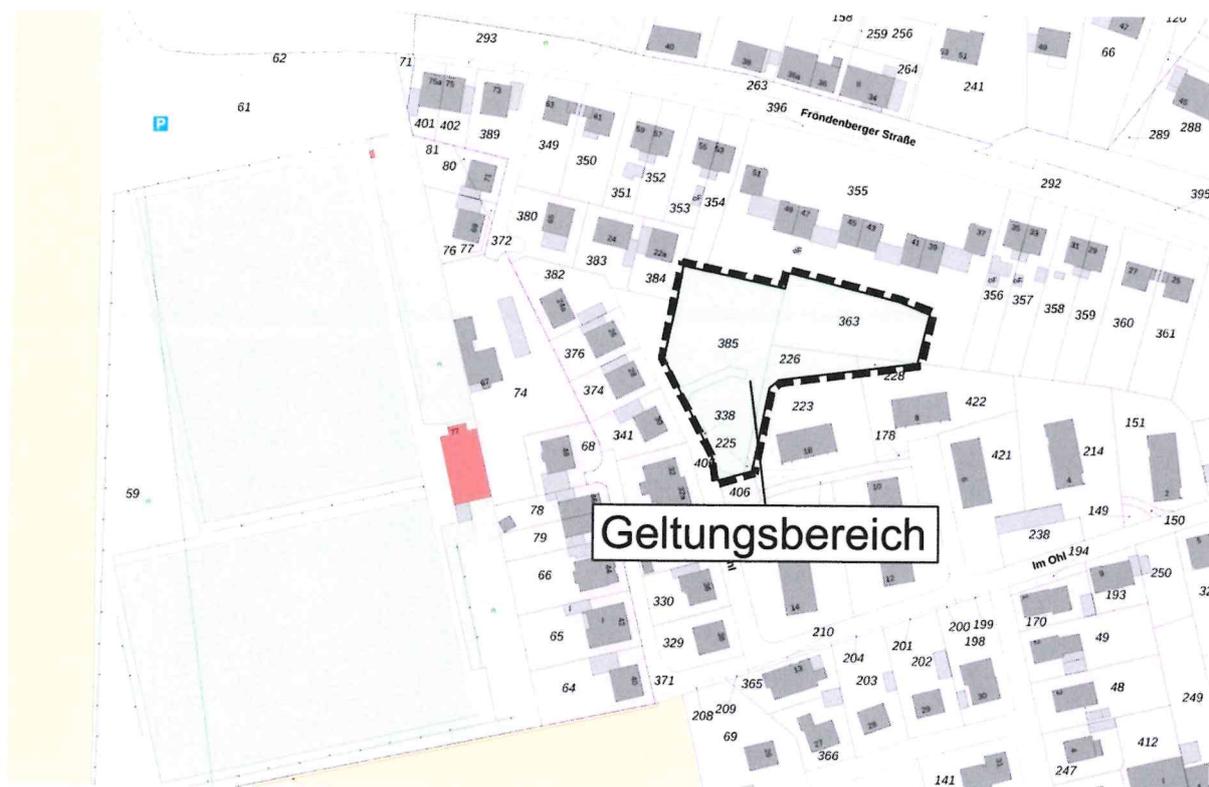
Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 50 „Im Ohl“ in der vereinfachten 2. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet der 2. Änderung liegt am östlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50 „Im Ohl“.

Bestandteil des Änderungsbereichs sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Wickede, Flur 12; Flurstück 225, 226, 228, 338, 363, 385 und 405 tlw.



Ziele der Planung

Ziel ist es, im nordöstlichen Bereich des seit 1998 rechtskräftigen Gesamtbebauungsplanes dringend benötigten Wohnraum durch den Bau von Mehrfamilienhäusern planungsrechtlich zu ermöglichen und den Innenbereich im Zuge dieser Planung neu zu ordnen.

Der Änderungsbereich deckt sich dabei teilweise mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung aus 2004. Neben der Schaffung von Mehrfamilienwohnhäusern soll auch Raum für eine Spiel- und Freizeitfläche und für Parkplätze geschaffen werden, die auch der unmittelbaren Nachbarschaft an Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) zugutekommen sollen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 50 „Im Ohl“ in der vereinfachten 2. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50 „Im Ohl“ in der vereinfachten 2. Änderung der Gemeinde Wickede (Ruhr) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Im Ohl“ in der vereinfachten 2. Änderung einschließlich Begründung, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Eingriffsbewertung und Abwägung kann bei der Gemeindeverwaltung Wickede (Ruhr), im Fachbereich 4 – Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 16, Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr), während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr,
montags	von 14.00 - 15.30 Uhr,
dienstags	von 14.00 - 16.00 Uhr,
mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr,
donnerstags	von 14.00 - 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) für das Land NRW wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 50 „Im Ohl“ in der vereinfachten 2. Änderung der Gemeinde Wickede (Ruhr) mit dem am 10.12.2024 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Im Ohl“ in der vereinfachten 2. Änderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Wickede (Ruhr) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlischt,

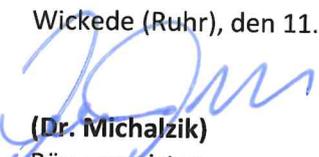
wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.wickede.de verfügbar.

Wickede (Ruhr), den 11. Dezember 2024


(Dr. Michalzik)
Bürgermeister